

Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Wichtige Informationen für alle Betriebe, nicht nur für Tierhalter!

1. Einleitung

Der Nachweis der ASP im Sommer 2017 bei Wildschweinen in Tschechien hat gezeigt, dass eine sprungartige Seuchenverschleppung durch viruskontaminierte Lebensmittel oder Gegenstände jederzeit und überall möglich ist. Die Seuche ist damit nicht mehr weit von Bayern entfernt. Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) stuft das Risiko der Einschleppung nach Deutschland insgesamt als hoch (höchste Stufe) ein. Ein Auftreten der ASP in Deutschland hätte fatale wirtschaftliche Folgen für die deutschen Schweinehalter und die gesamte Wertschöpfungskette. Aufgrund der verschiedensten Übertragungs- und Ausbreitungswege, sind nicht nur schweinehaltende Betriebe von möglichen Maßnahmen zum Schutz vor der ASP betroffen. Deshalb ist es wichtig, gemeinsam alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Einschleppung möglichst zu vermeiden.

2. Allgemeine Maßnahmen für Betriebe mit Arbeitskräften in Land- und Forstwirtschaft und im Haushalt aus von ASP betroffenen Gebieten

- Bitten Sie Ihre ausländischen Mitarbeiter keine Lebensmittel aus der Heimat mitzubringen bzw. diese einschl. Verpackungsmaterialien so zu entsorgen, dass Wildschweine nicht in Kontakt damit kommen oder sie fressen.
- Da auch der Eintrag über Kleidung und Schuhe erfolgen kann, ist auf die Einhaltung strikter Hygienemaßnahmen (Reinigung und Desinfektion, betriebseigene Kleidung) zu achten.
- Mögliche Anreize zur Unterstützung dieser Maßnahmen geben (Bereitstellung von Mahlzeiten, Zuschuss zu Mahlzeiten, Betriebskleidung u.a.).

3. Allgemeine Biosicherheitsmaßnahmen für schweinehaltende Betriebe

Bitte überprüfen Sie die Biosicherheitsmaßnahmen auf Ihrem Betrieb, insbesondere folgende Punkte:

3.1 Sicherheit vor Wildschweinen

- Kontakt mit Wildschweinen ausschließen (z.B. durch doppelte Einzäunung)
- Futterlager, Einstreu- und Dunglagerplätze vor Wildschweinen sichern
- Strikte Einhaltung des Verfütterungsverbots von Speiseabfällen (ggf. besonderer Hinweis an ausländische Arbeitskräfte)

3.2 Schutz beim Personen- und Fahrverkehr

- Gut sichtbare Kennzeichnung der Stallgebäude mit Schildern: „Schweinebestand für Unbefugte Zutritt verboten“
- Kein Zutritt betriebsfremder Personen zum Stall (z.B. Viehfahrer)
- Personenschleuse mit Schwarz-Weiß-Prinzip einrichten und ausnahmslos verwenden; Schutzkleidung, Kopfbedeckung und Stiefel bereitstellen
- Zufahrtswege für Fahrzeuge von betrieblichen Wirtschaftswegen trennen
- Waschplatz zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen einrichten
- Auslaufhaltungen mit Schildern kennzeichnen: „Schweinebestand – Unbefugtes Füttern und Betreten verboten“

3.3 Regeln beim Tierverkehr

- kein Bezug von Schweinen unsicherer Herkunft, Isolierstall (Quarantäne)
- Sichere Übergabe von Verkaufstieren auf befestigtem Verladebereich mit anschließender Reinigung und Desinfektion
- Kadaverlagerung in geschlossenem Behälter auf befestigtem Platz weitab vom Stall
- Separate Zufahrt für TBA-Fahrzeuge, Reinigung und Desinfektion nach jeder Abholung

3.4 Hygienemaßnahmen

- Allgemeine Hygieneregeln bei der Stallarbeit beachten
- Schädner / Fliegen regelmäßig bekämpfen

3.5 Tägliche Gesundheitskontrolle

Verständigen Sie bei folgenden Anzeichen sofort den betreuenden Tierarzt:

- Häufung von Todesfällen und Kümmern,
- hochfieberhafte Erkrankungen,
- starker Anstieg der Umrausch- und Abortquote
- Versagen antibiotischer Behandlungen.

4. Allgemeine Maßnahmen für Jäger, die mit Hausschweinen in Kontakt kommen

- strikte Trennung der Jagdaktivitäten von der Schweinehaltung
- hygienischer Umgang v.a. mit Aufbruch und bei Kontakt mit Schweiß
- strikte Trennung von Jagdausrüstung und Stallausrüstung achten
- Sorgfältige Reinigung und Desinfektion vor Betreten des Stalls
- Jagdhunde vom Hausschweinebestand fernhalten
- Keine Jagdreisen in Gebiete mit ASP

5. Entschädigung durch die bayerische Tierseuchenkasse

Finanzielle Entschädigung leistet die Bayerische Tierseuchenkasse für Tierverluste durch bestimmte anzeigepflichtige Tierseuchen, wie zum Beispiel ASP, und Tierverluste, die im Rahmen von behördlich angeordneten Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung entstehen nach den Maßgaben des Tiergesundheitsgesetzes. Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn der Tierhalter schuldhaft die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten hat. Er entfällt ebenso, wenn der Tierbesitzer seiner Melde- und Beitragspflicht gegenüber der Bayerischen Tierseuchenkasse nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Eine finanzielle Absicherung im Seuchenfall kann durch entsprechende Ertragsschadenversicherung ergänzt werden.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem Hoftierarzt, dem Tiergesundheitsdienst Bayern e.V., dem zuständigen Veterinäramt und im Internet (www.stmelf.bayern.de, www.stmuv.bayern.de, www.lgl.bayern.de, www.fli.de, www.bmel.de)